

# Menschen - Lebewesen

[MLN]

Kamel: Hildegard von Bingen

Tierepos: Reynke de Vos / Reinke der Fuchs

Tiere im Recht - das Tier als Person

Naturrecht: Corpus iuris civilis

Schadenszauber: Papst Innozenz VIII.

ius gentium. Zum Völkerrecht im Mittelalter  
([www.elbregion-flusswelten.de/texte/GT28FW.pdf](http://www.elbregion-flusswelten.de/texte/GT28FW.pdf))

#

## Kamel

[Kamel\_ML]

Kamel: Hildegard von Bingen •

Hildegard von Bingen, die Dreizahl hochschätzend, stellt sich das Kamel als ein Tier mit drei Höckern vor. In jedem von ihnen sieht sie den Sitz einer besonderen Kraft:

In seinen Höckern habe das Kamel die Kraft des Löwen, des Panthers und des Pferdes und im übrigen Körper die Natur des Esels. Der Höcker, der dem Hals des Kamels am nächsten sei, habe etwas von der Kraft des Löwen, der folgende Höcker von der Kraft des Panthers, der letzte Höcker von der Kraft des Pferdes. Aus diesen Naturen wachse es und, wenn es nicht zahm und lau wäre, überträfe es durch seine Stärke sogar den Löwen.\*

\* Hildegard von Bingen, Liber subtilitatum diversarum naturarum creaturarum: Physica (Das Buch von dem inneren Wesen der verschiedenen Naturen der Geschöpfe: Naturkunde) 7, c. 2.

#

## Tierepos

[Tierepos\_ML]

Tierepos: Reynke de Vos / Reinke der Fuchs •

Das niederdeutsche Tierepos “Reynke de Vos” ist mit einer Glosse versehen, welche den Text allegorisch auslegt. •

“Wie Reinke der Fuchs von dem Wolf und vielen anderen Tieren angeklagt wird vor dem König. [...]

Isegrim der Wolf begann die Anklage.

Seine Verwandten, seine Familie, seine nächsten Blutsverwandten,  
die gingen alle, [um] vor dem König [zu] stehen.

Isegrim der Wolf klagte zuerst an  
und sagte: ‘Hochgeborener König, gnädiger Herr,  
um Eures Adels und um Eurer Ehre willen  
erbarmt Euch des großen Schadens,  
den mir Reinke der Fuchs getan hat,  
wovon ich oft empfangen habe  
große Schande und schweren Verlust [...]’.

Glosse: In diesen drei vorher gesprochenen Kapiteln werden besonders sieben Punkte zu unserer Belehrung festgestellt: Zum ersten, wie die Gierigen am Hof der Herren oft [Rechts-]Streit bewirken durch Hass und Klage gegen andere, die unter ihnen stehen, womit sie [die Gierigen] große Lehen und Pfründen zu bekommen hoffen von den Fürsten, die sie anderen nicht gönnen, genauso wie hier der gierige Wolf gegen Reinke klagt. Auch geschieht es oft, dass die groben Unweisen und Ungelehrten die Weisen und Klugen hassen, damit sie allein in der Regierung bleiben können bei den Fürsten, genauso wie der Wolf den klugen Fuchs hasst [...]” •

Namentlich genannt sind der Wolf Isegrim und der Fuchs Reinke. Geschildert wird ein Verfahren vor dem Königsgericht. Isegrim tritt als Kläger auf und klagt gegen Reinke. Die Glosse wendet den Text ins Lehrhafte. •

Das Tierepos Reynke de Vos ist in der vorliegenden mittelniederdeutschen Fassung 1498 in Lübeck gedruckt worden. Die mittelniederdeutsche Fassung ist die Bearbeitung eines mittelniederländischen Textes (Van den vos Reynaerde), dessen älteste Fassung auf eine französische Vorlage des 12./13. Jahrhunderts zurückgeht (den Roman de Renart). Als Vorstufe ist noch das mittellateinische Epos Ysengrimus (Mitte des 12. Jahrhunderts, verfasst vermutlich von Nivard von Gent) hervorzuheben. Die Glosse ist überwiegend eine Zutat der mittelniederdeutschen Fassung. •

Der mittelniederdeutsche Name Reynke ist eine Verkleinerungsform zu Vornamen, die mit der Silbe Rein- beginnen, wie Reinhard, und assoziiert das französische Wort für Fuchs (renard). Der Name Ysegrim erweckt die Assoziationen "Eisen" und "grimm(ig)". Das gesamte Epos zeigt den Fuchs als klug und listig, den Wolf als stark und gierig, aber leicht zu übertölpeln. In den wiedergegebenen Versen treten diese Wertungen allerdings nicht hervor. Die Glosse aber, die nicht zu jedem Kapitel vorhanden ist, in diesem Fall die Lehren für drei Kapitel zusammenfasst, formuliert moralische Lehren, äußert und verstärkt daher Wertungen. Von den sieben angekündigten Lehren ist hier nur eine wiedergegeben. Aber schon in diesem kurzen Stück wird der Wolf zweimal zu Gier in Beziehung gesetzt und der Fuchs als klug bezeichnet. •

Dass in der Glosse von "vorghesechten" Kapiteln die Rede ist, nicht von "vorgeschrevenen", legt die Vermutung nahe, das Epos sei in erster Linie zum mündlichen Vortrag bestimmt gewesen - und zwar, wie die Verwendung des Mittelniederdeutschen statt des Lateins vermuten lässt, (auch) vor einem Publikum, das nicht gewohnt war, sich des Lateinischen zu bedienen. •

Tiere erscheinen im Tierepos als Allegorien menschlicher Eigenschaften. Und auch die Relation der Tiere zueinander ist analog zu menschlichen Sozialbeziehungen zu sehen. Der König als Herrscher hält Gericht. Zwischen dem Wolf und dem Fuchs besteht Feindschaft. Die Glosse hält in der ersten Lehre zunächst den höfischen Kontext fest, lässt aber die Zuordnung zum König fallen. Indem von "der heren hove" gesprochen wird, gerät die Lehre, die sich aus der Geschichte ziehen lässt, zu größerer Allgemeinheit. Fürstenhöfe stellen sich als ein Ort dar, an dem Gier und Hass sich entfalten. Gierige Menschen jagen nach einträglichen Privilegien, spezifiziert als Lehen und Pfründen. Die Wörter leene und proven können Ähnliches meinen, sowohl den geistlichen als auch den weltlichen Bereich betreffen; aber das Wort "proven(de)" weist doch schwerpunktmäßig auf eine geistliche Pfründe, während bei "leene", zumal Isegrim ein weltlicher Machthaber ist, in erster Linie an weltliche Lehen zu denken ist. Im zweiten Teil aber löst sich die erste Lehre aus dem höfischen Kontext. Nun werden allgemein Weisheit und Unweisheit, Klugheit und Ungelehrtheit gegenübergestellt, durch Hass gegeneinander abgegrenzt. In diesem Verfahren wird eine allgemein in der Glosse zu Reynke de Vos zu beobachtende Tendenz deutlich: Dem Verfasser der Glosse sind zwar die sozialen Zuordnungen der Tiere, die das Epos vornimmt, bekannt; aber er abstrahiert von ihnen, um zu allgemeinen Lehren, die auf viele oder alle Menschen zutreffen, zu gelangen. Die Perspektive der Lehren ist nicht höfisch-adlig, sondern stadtbürgerlich. •

Dass vom 12. Jahrhundert an die höfisch-adlige Gesellschaft durch Tierepen der Sozialkritik ausgesetzt werden konnte, ist im Zusammenhang mit dem Aufstieg des städtischen Bürgertums zu sehen. Aus stadtbürgerlicher Sicht erwächst auch das Interesse, dieses Epos in eine mittelniederdeutsche Fassung zu bringen und im Frühdruck zu publizieren, und wird die Glosse geschrieben.\*

\* Einführung\_91, 164ff.

#

## Tiere im Recht - das Tier als Person

[Tiere\_ML]

In Rechtsaufzeichnungen kommen Tiere nur in Auswahl vor, so auch im Sachsenspiegel. Auf die Sondergüter, die er kennt, sind die Tiere verteilt: zum Heergewäte ist ein Pferd gestellt, zur Gerade gehören Schafe und Gänse,\* zum Musteil Mastschweine, zur Morgengabe werden gerechnet: Ackerpferde, Rinder, Ziegen und die Schweine, die vor dem Hirten gehen, das heißt von ihm regelmäßig aus der Siedlung hinaus auf das Feld getrieben werden.\*\* Im Zusammenhang des Schadensersatzes sind als Beispiele für Schaden verursachende Tiere hervorgehoben: Hunde, Eber, Pferde, Stiere / Ochsen, auch Schweine und Gänse.\*\*\* Art und Höhe des Schadensersatzes für rechtswidrig getötete Tiere ist im Hinblick auf eine größere Zahl von Tieren ausdrücklich bestimmt.\*\*\*\* In einigen Regionen stehen wilde Tiere unter dem Schutz des Königsbannes.\*\*\*\*\*

\* Im Magdeburger Weichbildrecht auch Enten; Gerade\_LR.

\*\* Ssp Ldr 1,22,4; 1,24,1-3; Gerade\_LR; zum Hirten: Stadt-A\_LS.

\*\*\* Ebd. 2,40.

\*\*\*\* Huhn, Ente, Gans, Ferkel, Zicklein, Katze, Lamm, Kalb, Fohlen, Hund, Eber, Schwein, Rind, Sau, Esel, Maultier, Ochse, Ackerpferde, Reitpferd, Mastschwein, Sing- und Jagdvögel sowie mehrere Arten der für die Jagd verwendeten Hunde; Ssp Ldr 3,51; 3,47,2-3,48,4.

\*\*\*\*\* Ssp Ldr 2,61,2; aus diesem "Frieden" - der wahrscheinlich unter dem Aspekt der Sicherung eines Regals zu sehen ist - sind ausgenommen: Bären, Wölfe und Füchse.

Wenn Schaden durch ein Tier verursacht worden ist, ergeben sich typischerweise zwei Möglichkeiten des Schadensersatzes: Der Tierhalter haftet für den Schaden, oder, wenn das Tier sich nicht in der "were" eines Tierhalters befindet oder dieser es aus seiner "were" entlässt: das Tier steht für den Schaden ein.\*

Auch der Sachsenspiegel kennt diese Typen des Schadensersatzes.\*\* Das Hamburger Recht hat sie aus dem Sachsenspiegel übernommen.\*\*\*

\* Die letztere Möglichkeit wird anschaulich dargestellt im Landrecht des Königs Magnus Håkonarson von Norwegen 4,22,3: Wenn ein Hund jemanden beiße, solle der Eigentümer dem Hund ein Band anlegen und ihn in die Hand des Gebissenen geben; hg. von Rudolf Meißner, 1941 (Germanenrechte, N.F.: Nordgermanisches Recht 1), S. 134.

\*\* Ldr 2,40,1-2; Ssp-B\_LR.

\*\*\* Zuerst Hamburger Stadtrecht von 1270, 6,19-20.

Das straflose Töten eines Schaden verursachenden Tieres lassen ausdrücklich zu: für Schweine und Gänse, die auf fremden Äckern Nahrung suchen, wenn sie nicht gepfändet werden können, der Sachsenspiegel;\* für Eber das Hamburger Stadtrecht.\*\*

\* Ssp Ldr 2,40,5.

\*\* Hamburger Stadtrecht von 1270, 6,19.

Wieweit wird in den Bestimmungen über Schadensersatz ein Tier an menschliche Personalität angenähert? Die Formulierungen der Rechtstexte lassen teils eine Annäherung erkennen, teils eine Differenzierung. Angenähert erscheint das Tier an den Menschen, soweit für das getötete Tier dessen "Wergeld" zu entrichten ist.\* Dieser Ausdruck ist - auch wegen der räumlichen Nähe aller Wergeld-Bestimmungen im Sachsenspiegel - als eine Analogie zum Wergeld der Menschen\*\* zu verstehen. Dass ein lebendes Tier ein Bußgeld / eine Geldstrafe entrichten müsse, wird ausdrücklich ausgeschlossen.\*\*\* Im Übrigen setzt der Sachsenspiegel das herrenlose Tier der Verfügungsgewalt des Geschädigten aus,\*\*\*\* sei es, dass es den angerichteten Schaden ersetzen muss, sei es dass es zur Vergeltung getötet wird. Das Hamburger Stadtrecht verwendet eine Formulierung, dass das herrenlose Tier den von ihm angerichteten Schaden zu "bessern",\*\*\*\*\* also dem Geschädigten Ersatz zu leisten hat; dies ist analog menschlichen Verhältnissen gedacht.

\* Ssp Ldr 3,48,1-2; 3,51,1.

\*\* Ssp Ldr 3,45.

\*\*\* Ssp Ldr 2,40,3.

\*\*\*\* Ssp Ldr 2,40,2 u. 4.

\*\*\*\*\* Hamburger Stadtrecht von 1270, 6,19-20; vgl. Billwerder Landrecht, Art. 67, Lappenberg\_h, 340, Klasen\_b, 234.

Es gibt also im Sachsenspiegel und im Hamburger Stadtrecht Annäherungen an eine Sicht des Tieres als Person - verständlich aus einem engen Zusammenleben von Mensch und Tier. Das Prinzip des Vorrangs des Menschen vor den Tieren bleibt jedoch unangetastet.\*

\* MKT-4.

→ Tier/; Tierepos\_ML

Naturrecht: Corpus iuris civilis •

Was das Naturrecht sei, wird im Corpus iuris civilis Kaiser Justinians I. in den Institutionen und in den Digesten umschrieben. •

Die Institutionen 1,2,pr. definieren: Das Naturrecht sei [das Recht], das die Natur alle Lebewesen gelehrt habe. Dieses Recht sei nicht eine Besonderheit des Menschengeschlechts, sondern aller Lebewesen, die am Himmel, die auf der Erde und die im Meere geboren würden. Daraus ergebe sich die Vereinigung von Mann und Frau / die Ehe, die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Auch die übrigen Lebewesen würden nach der Kenntnis dieses Rechts beurteilt. •

Die Digesten 41,1,3 erläutern im Anschluss an Gaius: Was niemandem gehöre, werde nach der natürlichen Ordnung dem, der es in Besitz nehme, zugestanden. Es mache keinen Unterschied, ob jemand wilde Tiere und Vögel auf seinem Grundstück oder auf einem fremden fange. Allerdings könne jemandem, der ein fremdes Grundstück betrete, um zu jagen oder Vögel zu fangen, von dem Eigentümer, wenn dieser entsprechende Maßregeln getroffen habe, zu Recht verboten werden, dass er [es] betrete. •

Die zwei Umschreibungen aus verschiedenen Teilen des Corpus iuris civilis Kaiser Justinians I. haben gemeinsam, dass sie sich auf eine natürliche Ordnung berufen, die Menschen und Tiere übergreift. Die Institutionen bieten eine Definition des Naturrechts, die Digesten regeln die Nutzung eines herrenlosen oder eines dem Eigentum eines anderen unterstehenden Geländes zur Jagd oder zum Vogelfang. •

Die natürliche Ordnung, auf die beide Umschreibungen Bezug nehmen, ist als Rechtsordnung oder als vernunftgemäße Ordnung charakterisiert, als ius oder ratio. Gemeint ist nicht eine Alternative; sondern die Rechtsordnung wird zugleich als vernünftig angesehen. Die natürliche Ordnung ist den beseelten Lebewesen (animalia), Menschen und Tieren, vorgegeben; sie haben an ihr teil. Dieser Gedanke ist in das Bild gekleidet, die Natur habe die Lebewesen das Naturrecht gelehrt. Die gemeinsame Beziehung zur natürlichen Ordnung wird durch zwei Lebensordnungen verdeutlicht, die als Menschen und Tieren gemeinsam gelten: die Vereinigung von Mann und Frau sowie die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Der Schluss des Beispiels aus den Institutionen nimmt das einleitend verwendete Bild der Lehre wieder auf. Aus der Lehre der Natur geht wie bei den Menschen so auch bei allen übrigen Lebewesen die Kenntnis des Naturrechts hervor. •

Das Beispiel aus den Digesten zielt nicht auf eine Definition, sondern erörtert ein Rechtsproblem, nämlich die Entstehung und Auswirkung von Eigentum oder Herrschaft. Das lateinische Wort "dominium" meint beides, wie "dominus" den Herrn oder den Eigentümer



bedeutet. Der Gedankengang bewegt sich nicht im Allgemeinen, sondern kreist um das Problem der Nutzung eines Geländes durch Jagd oder Vogelfang. Sentenzenhaft ist zunächst festgestellt, dass herrenloses (Gut) demjenigen zufällt, der es in Besitz nimmt. Der nächste Satz schließt in diese Behauptung Jagd und Vogelfang, also die Inbesitznahme von Tieren, auf einem fremden Grundstück ein. Der dritte Satz schränkt den zweiten ein, indem er dem Eigentümer eines Grundstücks das Recht zugesteht, anderen das Betreten seines Grundstücks förmlich zu verbieten. •

Das Corpus iuris civilis Kaiser Justinians I. gehört in den Zusammenhang der Bemühungen dieses Kaisers, das römische Reich zu restaurieren. Der Kaiser ließ in diesem Corpus eine Auswahl aus den vorliegenden Schriften der Juristen und aus den vorhandenen Gesetzen zusammentragen und bearbeiten. Es entstand in den Jahren 528 bis 534 und erhielt Gesetzeskraft. Die älteren Überlieferungen von Rechtstexten wurden durch dieses Corpus weitgehend verdrängt. Seit dem 12. Jahrhundert bildete die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rechtssammlung Kaiser Justinians I. im Abendland die Grundlage für die Rezeption des römischen Rechts. Das Corpus iuris civilis ist dreigeteilt in eine einführende Schrift (die Institutionen), in eine Sammlung von Auszügen aus den Schriften der Juristen (die Digesten) und in eine Auswahl der Gesetze (den Codex, ergänzt durch die Novellen). Die Institutionen beruhen weitgehend auf der gleichnamigen Schrift des Rechtslehrers Gaius (2. Jahrhundert n. Chr.). Aus einer seiner Schriften stammt auch die wiedergegebene Umschreibung aus den Digesten. In den Institutionen sind am Anfang des ersten Buches einige Grundbegriffe des Rechts abgehandelt, in dessen zweitem Titel Naturrecht, Völkerrecht und "ius civile". In den Digesten befasst sich das Buch 41 mit dem Erwerb (und Verlust) von Eigentum und Besitz. Der erste Titel dieses Buches ist überschrieben: "Über den Erwerb von Eigentum an Sachen". •

Die oben wiedergegebenen Umschreibungen verdeutlichen, wie im Corpus iuris civilis der scharf umgrenzte Eigentumsbegriff der römischen Jurisprudenz des 1. bis 3. Jahrhunderts beibehalten wurde. Er war gegen Besitz einerseits, beschränkte Rechte an Sachen andererseits abgegrenzt und durch seine Herleitung aus dem Naturrecht zusätzlich abgesichert. Für die Ausprägung von Eigentums- und Herrschaftsverhältnissen, die Ausschließlichkeit beanspruchten, gewann die römische Rechtsfigur des "dominium" seit dem 12. Jahrhundert große Bedeutung. Die aus der Antike überkommene Betonung gemeinsamer natürlicher Lebensordnungen von Menschen und Tieren wurde von den Kirchenvätern durch die Zentrierung auf den Menschen als Geschöpf Gottes ersetzt. Das Decretum Gratiani formulierte (um 1140) im Anschluss an die Etymologien, eine enzyklopädische Schrift des Kirchenvaters Isidor von Sevilla (um 630): "Die göttlichen Gesetze bestehen von Natur aus. [...] Das Naturrecht ist allen Völkern gemeinsam, weil es überall durch den Antrieb der Natur [...] gehalten wird."\*

\* Decretum Gratiani, D. 1,1 u. 7. Einführung\_91, 82ff.; iusg\_ML-2.

#

## Schadenszauber

[Schadenszauber\_ML]

Schadenszauber: Papst Innozenz VIII.

Papst Innozenz VIII. fasste 1484 in einer Bulle gegen Zauberer und Hexen Nachrichten über den Schadenszauber zusammen: sehr viele Personen beiderlei Geschlechts, ihr eigenes Seelenheil vergessend und vom rechten Glauben abweichend, trieben mit männlichen und weiblichen Dämonen Missbrauch und bewirkten durch ihre Zaubereien, Gesänge und Verschwörungen und andere gräuliche abergläubische Handlungen und Weissagungen, Übertretungen, Verbrechen und Delikte, dass die Geburten der Frauen, das Werfen der Tiere, die Früchte der Erde, die Trauben der Weinstöcke und die Früchte der Bäume sowie Menschen, Frauen, Zug- und Lasttiere, Vieh und andere Tiere verschiedener Arten, auch Weinstöcke, Obstbäume, Wiesen, Weiden, Getreide, Korn und andere Nutzpflanzen der Erde zugrunde gingen, erstickt und ausgelöscht würden; belästigten und quälten dieselben Männer, Frauen, Zug- und Lasttiere, Vieh und Tiere durch grässliche sowohl innere als auch äußere Schmerzen und Plagen; verhinderten, dass dieselben Männer zeugen und die Frauen empfangen und die Männer den Frauen und die Frauen den Männern die ehelichen Pflichten leisten könnten; leugneten außerdem den Glauben selbst, den sie beim Empfangen der heiligen Taufe empfangen, mit verruchtem Munde. •

Papst Innozenz VIII. äußert sich über Nachrichten, die zu ihm gedrungen sind. Der Vorwurf des Schadenszaubers ist in einem Teil der Narratio seiner Bulle enthalten, deren Hauptzweck die Unterstützung der in Deutschland im Auftrage des Papstes tätigen Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger war. Daher wurde sie mit dem Hexenhammer (Malleus maleficarum), der von diesen verfasst und der seit 1487 gedruckt veröffentlicht wurde, verbreitet. •

Die Bulle Papst Innozenz' VIII. von 1484, die nach den Anfangsworten ihrer Arenga als Bulle "Summis desiderantes" bezeichnet wird, gilt vielen als "Hexenbulle". Wenn sie auch durch den Hexenhammer in einen Zusammenhang geriet, der die Anprangerung und Verfolgung der Zauberei auf Hexen zuspitzte, so ist doch zu beachten, dass der Papst konsequent von Personen beiderlei Geschlechts spricht. Zauberei, vorgenommen durch Männer oder durch Frauen, ist ein altes Delikt. Der Sachsenspiegel nennt (um 1225) in einem Atemzuge Häresie, Zauberei und Giftmischerei.\*

\* Ssp Ldr 2,13,7. •

Der Papst grenzt sich durch diese Bulle deutlich gegen Zauberer und Hexen ab und bekräftigt seine Kommunikation mit deren Verfolgern, den Inquisitoren. Darüber hinaus stärkt der Papst seine Kommunikation mit den von ihm als rechtgläubig verstandenen

Christen; das heißt: er stabilisiert seine Position als Haupt der rechtgläubigen Christenheit. Über die traditionelle Verfolgung der Häresie, die einleitend und abschließend durchaus im Blick ist, tritt in dem Text überproportional das Motiv des Schadenszaubers hervor. Dieser war, da er weltliche Güter betraf, auch ein weltliches Delikt. Die weltlichen Richter waren nicht nur, wie in Ketzerprozessen, subsidiär, um die Kirche zu unterstützen, gehalten, Ketzer zu verfolgen und zu bestrafen, sondern sie mussten, wenn Schadenszauber hinreichend glaubhaft gemacht war, auch aufgrund weltlicher Rechtsnormen einschreiten. Indem der Papst den Schadenszauber mit rhetorischem Aufwand so stark gewichtet, festigt er die Kommunikation zwischen geistlichen und weltlichen Verfolgern von Zauberei. •

→ Natur-C\_A2

Aufschluss über Tatsachen gibt die Bulle Papst Innozenz' VIII. allein aus der Sicht des Papstes und derer, die ihn informiert haben. Das Bild ist verzerrt durch die Polarisierung in rechtgläubige und häretische Christen. Der rhetorische Aufwand lässt vermuten, dass die Tendenz, den Umgang mit Dämonen und den Schadenszauber als bedrohlich erscheinen zu lassen, sowohl die Informanten des Papstes als auch ihn selbst bestimmte. Peinlich ist im Rückblick, dass der Papst sich in die Machenschaften des Inquisitors Institoris verstrickte, der, um seine Ziele fanatisch zu verfolgen, nicht einmal vor kriminellen Handlungen zurückschreckte und auch als Inquisitor sich gegen das kirchenrechtlich begründete Vorgehen des damaligen Bischofs von Brixen (1485/1486) nicht durchsetzen konnte. •

Zu bedenken ist, dass in der kirchlichen Tradition die Zauberei eng mit dem Delikt der Häresie, der Ketzerei, verbunden erscheint. Die Verfolgung der Ketzer durch weltliche Mächte und die Einführung der Todesstrafe wegen Ketzerei seit dem 11. Jahrhundert, die wachsenden Kompetenzen, die Päpste seit dem 12./13. Jahrhundert in der Verfolgung der Häretiker, in der Inquisition, an sich zogen, sind als Voraussetzung und Rahmen der Prozesse gegen Zauberer und Hexen zu berücksichtigen. •

Die Bulle "Summis desiderantes" Papst Innozenz' VIII. ist ein Dokument der Abgrenzung des Papsttums als des Hauptes der rechtgläubigen Kirche gegen Häresie und Zauberei. Aus der Sicht des Papstes stärkt diese Bulle seine Stellung als Haupt der rechtgläubigen Christenheit und festigt seine Kommunikation nicht nur mit den geistlichen Verfolgern, den Inquisitoren, sondern auch mit den weltlichen Richtern, die als Verfolger des Schadenszaubers direkt gefordert waren.\*

\* Einführung\_91, 98ff.

Diese Datei wurde zuletzt am 28.02.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf